

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1973

Geschäftszahl

1184/72

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß die Frage, ob ein nicht auf einen Gemeinderatsbeschluß hinweisender, wenngleich vom Gemeinderat beschlossener Berufungsbescheid diesem zuzurechnen ist, dahingestellt bleiben kann, wenn der Bfr gegen diesen Bescheid die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhebt und der Wertung des Bescheides als solchen des Gemeinderats durch die Aufsichtsbehörde vor dem VwGH nicht entgegensteht.